

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 19 (1843)
Heft: 2

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A u s g a b e n.	fl.	kr.
Arztrechnungen	87	28
Verpflegungsrechnungen	126	56
Gratifikation an die Krankenwärterin	5	24
Hauszins an Altrathsherrn Sturzenegger	21	—
Affecuranzgebühren, Transport eines Kranken, Wasche, Geräthschaften u. s. w.	17	48
	<u>258</u>	<u>36</u>

Es ergibt sich demnach ein Deficit von 6 fl. 44 kr.; dieses vom vorjährigen Cassen-Saldo von 17 fl. 59 kr. abgezogen, bleibt bis Ende 1842 in Cassen 11 = 15

Ferner besitzt die Anstalt an zwei zinstragenden Posten . . . 183 = 9

Zusammen 194 = 24

Die Anstalt verpflegte während des Jahres 1842 dreizehn Kranke, von denen einer gestorben ist.

B e r i c h t i g u n g.

Was Seite 3 von einer vor sechs Jahren in Teuffen gegründeten Lesegesellschaft steht, ist dahin zu ändern, daß dieselbe vor bald zwei Jahren aus Mangel an Theilnehmern eingegangen ist. Seither hat sich eine neue Lesegesellschaft gebildet, die noch fortwährt. Diese hält mehre Zeitschriften und hat ein eigenes Lese- und Gesellschafts-Zimmer im Gasthause zum Bären, wo die Mitglieder besonders am Sonntag und am Donnerstag zusammenkommen, um überhaupt gesellige Unterhaltung zu pflegen, namentlich aber die öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen¹²⁾. Jederzeit steht das Zimmer den Mitgliedern zur Benützung der Zeitschriften offen. — Der neue Verein zur Bildung einer für den häuslichen Gebrauch bestimmten Lesebibliothek ist unabhängig von jener Lesegesellschaft; mehre Mitglieder gehören aber beiden Vereinen an.

¹²⁾ Statuten, Art. 2. „Der Zweck der Gesellschaft ist Befreundung, „gesellige Unterhaltung, Lesen von Zeitschriften, Besprechung öffentlicher Verhältnisse.“